

A n t r a g

des

VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES
- - - - -

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBI. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBI. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBI. Nr. 177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBI. Nr. 110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen. "

WONDRAK
Obmann

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich

Dr. STEINGOTTER
Berichterstatter.